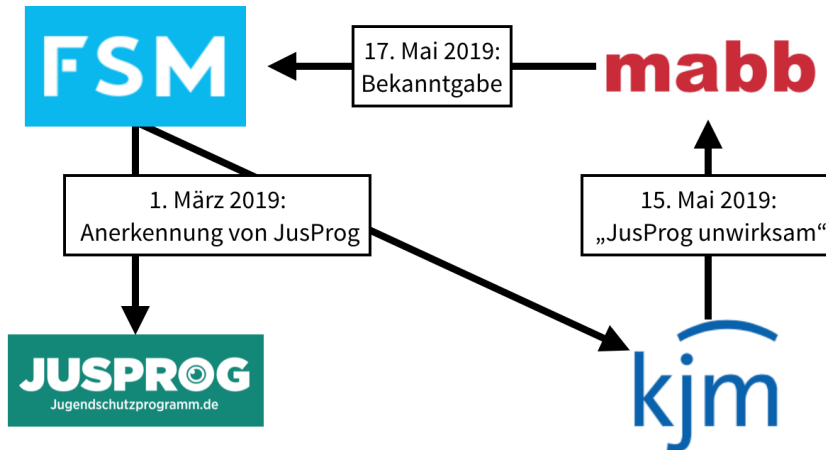


**JusProg unwirksam - und nun? Hinweise zum Jugendschutz, 29. August 2019**  
**Rechtsanwalt Marko Dörre, aktuelle Version: [www.doerre.com/jusprog.pdf](http://www.doerre.com/jusprog.pdf)**



Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat am 15. Mai 2019 das Jugendschutzprogramm JusProg für unwirksam erklärt, § 19b II JMStV.

Mit Bekanntgabe am 17. Mai 2019 durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) an die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) war kein weiterer Schutz vor sog. entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten über JusProg möglich.

Am 28. August 2019 entschied das Verwaltungsgericht Berlin im vorläufigen Rechtsschutzverfahren, dass die aufschiebende Wirkung der von der FSM eingereichten Klage hergestellt wird. Damit besteht wieder die Wirksamkeit von JusProg, mindestens bis das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entscheidet (2-3 Jahre) oder die nächste Instanz eine abweichende Entscheidung trifft.

Im Folgenden sind die Pressemitteilungen von KJM, FSM, JusProg etc. nachzulesen.

Rechtsanwalt Marko Dörre  
[mail@doerre.com](mailto:mail@doerre.com)

Links: [JMStV](#) [KJM](#) [mabb](#) [FSM](#) [JusProg](#)

KJM-Pressemitteilung 08/2019 • Berlin 28.08.2019

---

## KJM bedauert Entscheidung des VG Berlin im Eilverfahren zu „JusProg“

### Bedeutung des Jugendschutzes nicht ausreichend gewürdigt

---

Die KJM bedauert die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin im Eilverfahren zum Jugendschutzprogramm „JusProg“. Das Gericht hat heute die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung der KJM gegen die Anerkennung von JusProg aufgehoben.

Die KJM ist nach wie vor der Auffassung, dass der Gesetzgeber ein übergreifendes Schutzkonzept intendiert hat und kritisiert, dass das Programm JusProg nicht plattform- und geräteübergreifend funktioniert. „Die Entscheidung des Gerichts und die damit verbundene aufschiebende Wirkung der Klage hat nun zur Folge, dass Telemedienanbieter bis auf Weiteres umfassend privilegiert bleiben, obwohl kein wirksamer Schutz der Kinder und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten besteht,“ so **Dr. Wolfgang Kreißig**, Vorsitzender der KJM. „Diese Diskrepanz ist selbst dem Gericht nicht entgangen. Umso enttäuschender ist es, dass die Bedeutung des Jugendschutzes im Eilverfahren nicht ausreichend gewürdigt worden ist.“

Die zuständige Medienanstalt Berlin-Brandenburg prüft nun die Entscheidung des Gerichts und ein mögliches Einlegen von Rechtsmitteln im Eilverfahren.

**Hintergrundinformationen** zur Entscheidung der KJM über das Jugendschutzprogramm „JusProg“ finden Sie [hier](#).

**Weitere Informationen** über die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und ihre Mitglieder finden Sie [hier](#), Informationen zu den Medienanstalten finden Sie [hier](#).

Wenn Sie unsere E-Mails mit Pressemitteilungen sowie Hinweisen auf Veröffentlichungen und Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

---

**Kontakt bei Medien-Rückfragen**

Dr. Wolfgang Kreißig  
Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Lisa Keimburg  
Referentin Jugendmedienschutz/Öffentlichkeitsarbeit  
stv. Bereichsleiterin

Telefon: +49 (0)30 2064690-59

Mail: [kjm@die-medienanstalten.de](mailto:kjm@die-medienanstalten.de)

[www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) ▪ [www.die-medienanstalten.de](http://www.die-medienanstalten.de)

## ANERKENNUNG VON JUGENDSCHUTZPROGRAMMEN

ZURÜCK ZUR ÜBEI  
(/DE/NODE/2)

### Verwaltungsgericht Berlin bestätigt FSM-Bewertung von JusProg

**Berlin, 29. August 2019.** Die Entscheidung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. über die Bewertung von JusProg als geeignetes Jugendschutzprogramm ist nicht zu beanstanden. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin gestern im Eilverfahren nach summarischer Prüfung entschieden und festgestellt, dass die FSM bei der Bewertung ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hatte im Mai die Anerkennung durch die FSM für unwirksam erklärt. Das Gericht geht nun vorläufig davon aus, dass die Entscheidung der KJM rechtswidrig ist. Der Beschluss bestätigt, dass ein Jugendschutzprogramm auch dann geeignet im Sinne des Gesetzes sein kann, wenn es nur für ein Betriebssystem verfügbar ist. Eine plattform- und systemübergreifende Verfügbarkeit ist damit gerade nicht gefordert. Zu diesem Ergebnis kommt das Gericht nach einer umfassenden Analyse der gesetzlichen Grundlagen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).

Für Anbieter von Online-Inhalten bedeutet die Entscheidung, dass die Kennzeichnung von entwicklungsbeeinträchtigenden Websites mit einer technischen Alterskennzeichnung („age-de.xml-Label“) bis auf weiteres wieder rechtssicher möglich ist und sie nicht allein auf Sendezeitbeschränkungen angewiesen sind.

Die unabhängige Gutachterkommission der FSM hatte in einem ordnungsgemäßen Verfahren im März entschieden, dass die neue Version des Jugendschutzprogramms JusProg für Windows die gesetzlichen Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages erfüllt. Nachdem die KJM diese Entscheidung aufgehoben und die Aufhebung für sofort vollziehbar erklärt hatte, erhob die FSM Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Mit der nun vorliegenden Entscheidung im Eilverfahren gilt die FSM-Bewertung weiter.

Martin Drechsler, Geschäftsführer der FSM:

„Jugendschutzprogramme bieten einen zuverlässigen Schutz für Kinder und Jugendliche vor jugendgefährdenden Internetinhalten. Unabhängig von der Entscheidung des Gerichts ist es wichtig, dass bald auch Lösungen für mobile Betriebssysteme zur Eignungsüberprüfung bei der FSM vorgelegt werden.“

### Über die FSM

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.) ist eine anerkannte Selbst-kontrolleinrichtung für den Bereich Telemedien. Der Verein engagiert sich maßgeblich für den Ju-gendmedienschutz – insbesondere die Bekämpfung illegaler, jugendgefährdender und entwick-lungsbeeinträchtigender Inhalte in Online-Medien. Dazu betreibt die FSM eine Be-schwerdestelle, an die sich alle wenden können, um jugendgefährdende Online-Inhalte zu melden. Die umfangreiche Aufklärungsarbeit und Medienkompetenzförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehören zu den weiteren Aufga-ben der FSM.

### PRESSEKONT

Katja Lange  
Öffentlichkeitsarbeit / S  
Manager

Tel: 030 240484-43  
Fax: 030 240484-59  
E-Mail: lange (at) fsm.de

KJM-Pressemitteilung 05/2019 • Berlin 15.05.2019

---

## KJM stellt fest: Beurteilung der FSM zur Eignung von „JusProg“ als Jugendschutzprogramm ist unwirksam

---

Die mit zwölf Vertreterinnen und Vertretern der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie Mitgliedern aus dem Kreis der Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten besetzte Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in ihrer heutigen Sitzung festgestellt, dass die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstleister e.V. (FSM) bei der Eignungsbeurteilung des Programms „JusProg“ als Jugendschutzprogramm gemäß § 11 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM hat daher die Beurteilung der FSM zur Eignung des Programms „JusProg“ als Jugendschutzprogramm gemäß § 19b Abs. 2 S. 1 JMStV einstimmig für unwirksam erklärt. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme beschlossen.

Die FSM hätte nach Überzeugung der KJM bei ihrer Eignungsprüfung dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass das Programm „JusProg“ wesentliche Teile der Nutzung von Medieninhalten durch Minderjährige nicht erfasst, da es ausschließlich für Windows-PC mit Chrome Browser ausgelegt ist. Gleichwohl sind Anbieter durch die Eignungsanerkennung aber umfassend privilegiert – sie können ihre mit einer Alterskennzeichnung versehenen Angebote ohne sonstige Schutzvorkehrungen verbreiten, obwohl gerade auf den von Kindern und Jugendlichen meist genutzten mobilen Endgeräten und Betriebssystemen eine Auslesung der Alterskennzeichnung nicht möglich ist.

**Dr. Wolfgang Kreißig**, Vorsitzender der KJM, erklärte: „Eine Eignung als Jugendschutzprogramm setzt voraus, dass dieses plattform- und geräteübergreifend funktioniert und sich am Nutzungsverhalten der Anwender ausrichtet. Andernfalls sind Kinder und Jugendliche gerade dort ungeschützt, wo sie sich in ihrem digitalen Alltag aufhalten und es würde eine signifikante Schutzlücke entstehen, die mit dem Ziel eines effektiven Jugendschutzes schlicht nicht vereinbar ist. Diese Aspekte hätte die FSM in ihrer Prüfung von JusProg berücksichtigen müssen.“

Anbieter von Webseiten mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, die ihre Angebote bisher mit einer Alterskennzeichnung für die entsprechende Altersstufe versehen haben, welche von JusProg ausgelesen werden kann, müssen als Folge der Entscheidung Kindern und Jugendlichen die Wahrnehmung solcher Inhalte jetzt auf anderem Weg unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Dafür stehen gem. § 5 Abs. 3 JMStV Sendezeitgrenzen oder andere technische Barrieren zur Verfügung.

„Wichtig ist für uns nun, zeitnah den Dialog mit den Anbietern zu suchen, um eine rechtskonforme Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte sicherzustellen, sie dabei zugleich aber auch, so gut wie möglich, zu unterstützen,“ so **Kreißig**.

**Weitere Informationen** über die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und ihre Mitglieder finden Sie [hier](#), Informationen zu den Medienanstalten finden Sie [hier](#).

Wenn Sie unsere E-Mails mit Pressemitteilungen sowie Hinweisen auf Veröffentlichungen und Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

---

#### **Kontakt bei Medien-Rückfragen**

Dr. Wolfgang Kreißig  
Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Lisa Keimburg  
Referentin Jugendmedienschutz/Öffentlichkeitsarbeit  
stv. Bereichsleiterin  
Telefon: +49 (0)30 2064690-59  
Mail: [kjm@die-medienanstalten.de](mailto:kjm@die-medienanstalten.de)

[www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) ▪ [www.die-medienanstalten.de](http://www.die-medienanstalten.de)

Berlin, 15.05.2019

---

## Hintergründe zur KJM-Entscheidung vom 15. Mai 2019

### **Überschreitung des Beurteilungsspielraum der FSM bei der Eignungsbeurteilung des Jugendschutzprogramms JusProg**

---

#### **1. Was hat die KJM entschieden?**

Die Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) unter anderem für die Eignungsprüfung von Jugendschutzprogrammen zuständig. Aufgrund dieser ihr gesetzlich übertragenen hoheitlichen Entscheidungsbefugnis handelt sie dabei anstelle einer Behörde und unterliegt damit einer entsprechenden Verantwortung. Nachgelagert überprüft die KJM im Rahmen der regulierten Selbstregulierung die Entscheidungen der FSM im Hinblick darauf, ob die Selbstkontrolleinrichtung dabei ihren gesetzlichen Beurteilungsspielraum überschritten hat. Die KJM tut dies als Organ der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.

Der Verein JusProg e.V. hat am 2. Februar 2019 bei der FSM einen Antrag zur Prüfung gestellt, ob sein Jugendschutzprogramm „JusProg“ die Anforderungen an ein geeignetes Jugendschutzprogramm gemäß § 11 Abs. 1 JMStV erfüllt. Am 1. März 2019 hat die FSM der KJM mitgeteilt, dass sie JusProg als geeignetes Jugendschutzprogramm im Sinne des JMStV beurteilt hat.

Die zuständige Medienanstalt – in diesem Fall die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) – hat durch die KJM den gesetzlichen Auftrag, die Anerkennung innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und die Entscheidung bei Überschreiten der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums entweder für unwirksam zu erklären oder dem Anbieter des Programms Auflagen zu erteilen. Nach der Übermittlung der Entscheidungsgründe sah die mabb unter anderem wegen der Verkennung des rechtlichen Rahmens Anhaltspunkte für eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums und hörte die FSM dazu an. In ihrer Sitzung am 15. Mai 2019 hat die KJM diese Auffassung nunmehr

bestätigt und einstimmig festgestellt, dass die FSM bei der Eignungsbeurteilung des Programms JusProg als Jugendschutzprogramm gemäß § 11 Abs. 1 JMStV die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat. Mit Bekanntgabe der Entscheidung durch Zustellung an die FSM wird die positive Beurteilung der FSM zur Eignung des Programms JusProg als Jugendschutzprogramm damit unwirksam.

---

## **2. Warum hat die KJM so entschieden?**

Die FSM hat bei ihren Entscheidungen einen Beurteilungsspielraum. Ob dessen rechtliche Grenzen überschritten sind, richtet sich nach den hierfür im öffentlichen Recht allgemein entwickelten Rechtsgrundsätzen. Die KJM vertritt die Auffassung, dass die FSM bei der Prüfung von JusProg anzuwendendes Recht verkannt und damit die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat: Hätte die FSM die Bewertungsmaßstäbe beurteilungsfehlerfrei ermittelt, so hätte sie der Prüfung ein Jugendschutzprogramm mit plattform- und systemübergreifendem Ansatz zugrunde legen müssen. Dies ist beim Programm JusProg eindeutig nicht der Fall.

---

## **3. Inwiefern ist der Ansatz von JusProg nicht plattform- und systemübergreifend?**

Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte<sup>1</sup> können ihre Angebote mit einer Alterskennzeichnung versehen, die anerkannte Jugendschutzprogramme auslesen können. Kinder und Jugendliche, die das Internet mit einem solchen Jugendschutzprogramm nutzen, können somit nicht auf für ihre Altersgruppe ungeeignete Inhalte zugreifen. Allerdings entfaltet diese Schutzoption ihre Wirksamkeit bei JusProg ausschließlich auf Computern mit den Betriebssystemen Windows 7, Windows 8.1 und Windows 10. Bei der Nutzung des Internet mittels eines anderen Betriebssystems, z. B. macOS, Android oder iOS, oder dem Zugang zum Internet über mobile Endgeräte greift diese Schutzoption nicht. Aktuelle Mediennutzungsstudien zeigen jedoch,

---

<sup>1</sup> Bestimmte Gewalt- oder Sexualdarstellungen können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen. Dies sind so genannte entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (§ 5 JMStV).



dass gerade die Internetnutzung über mobile Endgeräte bei Kindern und Jugendlichen weit überwiegt.

Die von der FSM als geeignet beurteilte Version von JusProg funktioniert also nur, wenn man einen Browser auf einem mit Windows betriebenen Computer benutzt und ist damit nicht plattform- und systemübergreifend.

---

#### **4. Weshalb ist eine plattform- und systemübergreifende Funktionsweise so wichtig?**

Anbieter, die ihr Telemedienangebot mit einem Alterslabel versehen, sind insofern „privilegiert“, als sie mit der Anerkennung bereits eines einzigen Jugendschutzprogramms entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ohne sonstige Schutzmaßnahmen verbreiten können. Somit sind entwicklungsbeeinträchtigende Angebote mit Alterslabel auch dann rechtskonform ausgestaltet, wenn das einzige anerkannte Jugendschutzprogramm bspw. nicht auf mobilen Endgeräten funktioniert – auch wenn Kinder und Jugendliche das Angebot auf diesem Wege aufrufen können.

Dies widerspricht dem gesetzgeberischen Gedanken, dass die Alterskennzeichnung für das Auslesen durch ein Jugendschutzprogramm für einen verantwortungsvollen und dem Jugendschutz verpflichteten Anbieter voraussetzt, dass die Jugendschutzerfordernisse nicht nur pro forma, sondern auf verlässliche und kundenfreundliche Art erfüllt werden. Für den verantwortungsvollen Anbieter muss es daher darauf ankommen, dass seine Inhalte, die er in Zeiten der Plattform- und Systemvielfalt auf allen Verbreitungswegen anbieten möchte, auch überall so geschützt anbieten kann, dass sie Kinder und Jugendliche nicht beeinträchtigen.

Wegen der gesetzlichen und bei der Beurteilung mit zu bedenkenden Privilegierungsfolgen hätte die FSM bei der Prüfung von JusProg der Frage Rechnung tragen müssen, dass JusProg wesentliche Teile der Nutzung von Medieninhalten durch Minderjährige überhaupt nicht in den Blick nimmt, sondern sich nur auf Windows-PC mit Chrome-Browser konzentriert. Die Eignungsbeurteilung der FSM wird daher weder dem Jugendschutz als Schutzgut und Wert von Verfassungsrang gerecht, noch erfasst sie die Bedeutung der Anerkennung des Programms im Hinblick auf den Jugendschutz.

---

## **5. Was bedeutet diese Entscheidung für Anbieter von Telemedien?**

Das Jugendschutzprogramm JusProg kann unabhängig von der Entscheidung der KJM von Nutzerinnen und Nutzern weiterhin verwendet werden und demnach können Anbieter auch weiterhin die eigene Webseite mit einem Alterskennzeichen versehen. Die bloße Verwendung eines Alterskennzeichens führt jedoch nicht mehr zur bisherigen weitreichenden Privilegierung, dass ein Anbieter seinen Pflichten nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nachkommen kann und sein Angebot damit jugendschutzkonform ist.

Grundsätzlich ist ein Telemedienanbieter stets selbst dafür verantwortlich, sein Angebot jugendschutzkonform zu gestalten. Anbieter von Webseiten mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, die ihre Angebote bisher mit einer Alterskennzeichnung für die entsprechende Altersstufe versehen haben, die von JusProg ausgelesen werden konnte, müssen die Wahrnehmung solcher Inhalte Kindern und Jugendlichen diese jetzt auf anderem Weg unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Dafür stehen gemäß § 5 Abs. 3 JMStV unterschiedliche Vorgehensweisen zur Auswahl. Eine Möglichkeit ist, Inhalte mit einer zeitlichen Beschränkung, also z. B. nur zwischen 23:00 und 6:00 Uhr für Angebote ab 18 Jahren (bzw. zwischen 22:00 und 6:00 Uhr für Angebote ab 16 Jahren), anzubieten. Eine andere Option ist es, technische Barrieren einzurichten. Die Einrichtung einer Jugendschutz-PIN oder einer Altersplausibilitätsprüfung mittels der Personalausweisnummer sind hier gängige Verfahren. Es steht den Anbietern allerdings frei, weitere Maßnahmen und Funktionalitäten zu entwickeln und einzusetzen, solange sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

---

## **6. Ab wann gilt die Entscheidung der KJM?**

Die KJM hat aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung der Maßnahme beschlossen. Aus Gründen eines effektiven Jugendmedienschutzes im Internet ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Anderenfalls wäre es für Telemedienanbieter, die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte verbreiten, weiterhin mit Privilegierungswirkung möglich, ihre Angebote mit einer Alterskennzeichnung zu versehen, obwohl ein geeignetes Jugendschutzprogramm nicht mehr vorliegt. Die FSM kann innerhalb

einer Frist von einem Monat nach förmlicher Bekanntgabe gegen die Entscheidung Klage vor dem VG Berlin erheben. Daneben kann sie sich gesondert gegen die sofortige Vollziehbarkeit wenden und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen. In diesem Verfahren könnte das Gericht die mabb bitten, vorläufig und bis zur Entscheidung im Eilverfahren von einer Vollziehung abzusehen.

---

#### **7. Hält die KJM den Ansatz, Kinder und Jugendliche durch Jugendschutzprogramme zu schützen, für gescheitert?**

Die Entscheidung der KJM zu JusProg ist keine Grundsatzentscheidung über das Konzept von Jugendschutzprogrammen an sich. Sollte eine plattform- und systemübergreifende Lösung, die auch sonst den im JMStV formulierten Ansprüchen genügt, entwickelt werden, würde die KJM dies begrüßen.

Abseits eines umfassenden Ansatzes, den auch JusProg verfolgt hat, haben Anbieter die Möglichkeit, Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme zu entwickeln und als geeignetes Programm gem. § 11 Abs. 2 beurteilen zu lassen. Im Jahr 2018 wurden erstmals zwei solcher Teillösungen für geschlossene Systeme anerkannt. Die KJM hält dies für richtungsweisend und sieht darin einen Meilenstein für einen praktikablen und zukunftsfähigen technischen Jugendmedienschutz.

---

#### **8. Wie könnten zukunftsfähige Lösungen für den technischen Jugendmedienschutz gefunden werden?**

Momentan gibt es gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die genannten Möglichkeiten (Jugendschutzprogramme, technische Mittel, Zeitgrenzen) für Anbieter, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche ungeeignete Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen und damit ihren Pflichten nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nachzukommen.

Wenn diese Optionen als unzureichend wahrgenommen werden, dann steht es grundsätzlich in der Verantwortung der Anbieter, neue Lösungen zu entwickeln. Denn diejenigen, die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte verbreiten wollen, sind in der Pflicht, Kinder und Jugendliche effektiv vor diesen Inhalten zu schützen.

Die KJM begrüßt jede Initiative für einen modernen und effektiven technischen Jugendmedienschutz. Dabei gibt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vor, was ein solches System leisten muss. Die KJM ist als erfahrenes Expertengremium jeder Zeit dazu bereit, sich mit Entwicklern, Anbietern und sonstigen Stakeholdern zu neuen Jugendschutzlösungen auszutauschen.

---

## 9. Was ist die KJM?

Die KJM ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien. Ihre Aufgabe ist es, für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu sorgen, die im JMStV verankert sind.

Als Organ der Landesmedienanstalten prüft die KJM, ob Verstöße gegen diese Bestimmungen vorliegen und entscheidet über entsprechende Folgen für die Anbieter. Dabei wird die KJM grundsätzlich erst nach Ausstrahlung oder Verbreitung eines Angebots tätig. Diejenige Landesmedienanstalt, die den betreffenden Rundfunksender lizenziert hat oder in deren Bundesland der Telemedienanbieter sitzt, vollzieht die von der KJM beschlossenen Maßnahmen (Beanstandungen, Untersagungen, Bußgelder).

Die KJM besteht aus zwölf Sachverständigen: sechs Direktorinnen und Direktoren von Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und zwei Mitgliedern, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannt werden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie nicht an Weisungen gebunden. Die Sachverständigen der KJM haben jeweils eine Stellvertretung.

Berlin, 15.05.2019

---

## FAQ für Anbieter

### **Überschreitung des Beurteilungsspielraum der FSM bei der Eignungsbeurteilung des Jugendschutzprogramms JusProg**

---

**1. Warum hat die KJM die Entscheidung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Multimedia-Diensteanbieter (FSM), das Jugendschutzprogramm JusProg als geeignet zu beurteilen, aufgehoben?**

Die KJM ist der Auffassung, dass die FSM bei ihrer Entscheidung zu JusProg das anzuwendende Recht verkannt hat. Eine beurteilungsfehlerfreie Prüfung hätte vorausgesetzt, dass einem positiv beurteilten Jugendschutzprogramm ein plattform- und systemübergreifender Ansatz zugrunde liegt, der Kinder und Jugendliche effektiv schützt. Dies ist bei JusProg eindeutig nicht der Fall, da es sich lediglich um eine Schutzoption für PC/Laptop mit den Betriebssystemen Windows 7, Windows 8.1 und Windows 10 handelt. Bei der Nutzung des Internets mittels eines anderen Betriebssystems, z. B. macOS, Android oder iOS, oder dem Zugang zum Internet über mobile Endgeräte greift diese Schutzoption hingegen nicht.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht vor, dass die KJM Entscheidungen der freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen überprüft. Die KJM hat daher festgestellt, dass die FSM mit der Entscheidung, JusProg zu verlängern, ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Weitere Informationen finden Sie im Hintergrundpapier auf der Website der KJM.

---

**2. Was bedeutet das jetzt für Webseitenbetreiber, die ihr Angebot gelabelt haben?**

Grundsätzlich ist ein Anbieter (Seitenbetreiber, YouTube-Kanalbetreiber etc.), der dem Anwendungsbereich des JMStV unterfällt, dafür verantwortlich, sein Angebot jugendschutzkonform zu gestalten.

Anbieter von Webseiten mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, die ihre Angebote bisher mit einer Alterskennzeichnung für die entsprechende Altersstufe versehen haben, die von JusProg ausgelesen werden konnte, müssen die Wahrnehmung solcher Inhalte Kindern und Jugendlichen diese jetzt auf anderem Weg unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Dafür stehen gem. § 5 Abs. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unterschiedliche Vorgehensweisen zur Auswahl.

Eine Möglichkeit ist, Inhalte mit einer zeitlichen Beschränkung, also z. B. nur zwischen 23:00 und 6:00 Uhr für Angebote ab 18 Jahren (bzw. zwischen 22:00 und 6:00 Uhr für Angebote ab 16 Jahren), anzubieten. Damit arbeiten auch im Internet einige Anbieter, wie beispielsweise verschiedene Rundfunkanbieter mit ihren Mediatheken.

Eine andere Option ist es, technische Barrieren einzurichten. Die Einrichtung einer Jugendschutz-PIN oder einer Altersplausibilitätsprüfung mittels der Personalausweisnummer sind hier gängige Verfahren. Eine Übersicht über von der KJM bereits positiv bewertete technische Mittel lässt sich auch auf der Webseite der KJM unter [www.kjm-online.de/technische-mittel](http://www.kjm-online.de/technische-mittel) finden.

Zudem besteht selbstverständlich die Möglichkeit, die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte nicht mehr anzubieten und so den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags zu entsprechen.

---

### **3. Ab wann greift diese neue Regelung?**

Der Gesetzgeber hat für diesen Fall keine Übergangsfrist vorgesehen. Ab dem Moment der Bekanntgabe der Entscheidung durch Zustellung an die FSM entspricht der Anbieter seiner Pflicht nicht mehr durch eine Alterskennzeichnung, da diese (derzeit) von keinem als geeignet bewerteten Jugendschutzprogramm mehr ausgelesen werden kann. Die FSM kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach förmlicher Bekanntgabe gegen die Entscheidung Klage vor dem VG Berlin erheben. Daneben kann sie sich gesondert gegen die sofortige Vollziehbarkeit wenden und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen. In diesem Verfahren könnte das Gericht die mabb bitten, vorläufig und bis zur Entscheidung im Eilverfahren von einer Vollziehung abzusehen.

---

#### **4. Wie gehen die Medienanstalten gegen Jugendschutzverstöße im Internet vor?**

Zuständig für die Umsetzung der KJM-Entscheidung ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem sich der Sitz des Anbieters eines Telemedienangebotes befindet. Wenn ein Telemedienanbieter entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe nicht unmöglich macht oder wesentlich erschwert, verstößt er gegen die Bestimmungen des JMStV. In diesem Fall besteht für die zuständige Landesmedienanstalt die Möglichkeit, dies zu ahnden (Verwaltungs- und Bußgeldverfahren). Die zuständige Landesmedienanstalt steht den betroffenen Anbietern aber auch für Fragen zum rechtskonformen Jugendmedienschutz zur Verfügung.

---

#### **5. Wie könnten zukunftsfähige Lösungen für den technischen Jugendmedienschutz gefunden werden?**

Momentan gibt es die genannten Möglichkeiten für Anbieter, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche ungeeignete Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen und damit ihren Pflichten nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nachzukommen.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geht vom Grundsatz der Anbieterverantwortung aus. Das bedeutet, dass die Entwicklung funktionierender technischer Schutzmechanismen grundsätzlich beim Anbieter liegt. Wenn die bereits bekannten Schutzmechanismen von Anbietern als unzureichend wahrgenommen werden, steht es ihm grundsätzlich frei, andere funktionierende Mechanismen zu entwickeln.

Die KJM begrüßt jede Initiative für einen modernen und effektiven technischen Jugendmedienschutz. Dabei gibt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vor, was ein solches System leisten muss. Die KJM bietet als erfahrenes Expertengremium jederzeit einen Dialog mit Entwicklern, Anbietern und sonstigen Stakeholdern zu neuen Jugendschutzlösungen an.

## ANERKENNUNG VON JUGENDSCHUTZPROGRAMMEN

[ZURÜCK ZUR ÜBER  
\(/DE/NODE/2\)](#)

### FSM hat ihren Beurteilungsspielraum bei der Bewertung von JusProg nicht überschritten

**Berlin, 16. Mai 2019.** Die Gutachterkommission der FSM hat am 1. März 2019 entschieden, dass die neue Version des Jugendschutzprogramms JusProg die gesetzlichen Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) erfüllt. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2019 nun beschlossen, dass die FSM mit dieser Entscheidung die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten haben soll und die Anerkennung daher unwirksam sei. Nach Überzeugung der FSM ist diese Entscheidung in der Sache unzutreffend. Die KJM vermischt mit dieser Entscheidung auf unzulässige Weise die Bewertung von Jugendschutzprogrammen auf der einen Seite und die Aufsicht über Anbieter von Online-Inhalten auf der anderen Seite: Das Gesetz verlangt ausdrücklich nicht, dass Jugendschutzprogramme auf jedem beliebigen Endgerät funktionieren müssen. Die FSM-Prüfung ist im Rahmen der geltenden Gesetze in einem ordnungsgemäßen Verfahren durch einen unabhängigen Gutachterausschuss erfolgt. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb die FSM ihren Beurteilungsspielraum überschritten haben sollte. Die FSM wird nun prüfen, ob eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen die Entscheidung der KJM erhoben wird.

**PRESSEKONT**  
  
Katja Lange  
Öffentlichkeitsarbeit /  
Manager  
  
Tel: 030 240484-43  
Fax: 030 240484-59  
E-Mail: lange (at) fsm.de

JusProg wurde am 29. Februar 2012 erstmalig durch die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein als Jugendschutzprogramm anerkannt. Nach Inkrafttreten des derzeit gültigen JMStV, der den Selbstkontrollen die Zuständigkeit über die Eignungsbeurteilung von Jugendschutzprogrammen gibt, erfolgte am 2. März 2017 die erste positive Beurteilung von JusProg durch die FSM. Die KJM hat damals die Entscheidung der FSM bestätigt. An den gesetzlichen Grundlagen für die Entscheidung hat sich seitdem nichts verändert, während JusProg um zahlreiche neue Funktionen erweitert wurde. Am 1. März 2019 hat die FSM nach erneuter umfangreicher Prüfung wiederum eine Positivbewertung vergeben. Für alle bisherigen Bewertungen durch KJM bzw. MA HSH sowie FSM seit dem Jahr 2012 gilt, dass die jeweils prüfungsgegenständliche Software von JusProg nur für Windows-Betriebssysteme verfügbar ist. Dies war nie ein Grund für eine Ablehnung der Entscheidung. Bei der Prüfung durch die FSM hat sich gezeigt, dass sich bei gleichbleibender Rechtslage die Leistungsfähigkeit von JusProg seit 2017 wesentlich verbessert hat.

Martin Drechsler, Geschäftsführer der FSM:

„Anders als von der KJM behauptet, ist es nicht zutreffend, dass JusProg nur für Chrome-Browser funktioniert. Das Programm arbeitet unter Windows mit allen gängigen Browsern. Darüber hinaus schreiben die gesetzlichen Bestimmungen nicht vor, dass die Programme plattform- und geräteübergreifend funktionieren müssen. Durch die Entscheidung der KJM wird das vom Gesetzgeber festgeschriebene Jugendschutzsystem zwischen Anbieterkennzeichnung und nutzerseitigen Filterlösungen ausgehebelt. Die alternativen Schutzmöglichkeiten, auf welche die KJM verweist – wie Sendezeitbeschränkungen oder Personalausweiskontrollen – sind fernab heutiger Nutzungsrealitäten und bieten keinen Schutz vor problematischen ausländischen Inhalten. Die KJM-Entscheidung bedeutet einen herben Rückschlag für die Weiterentwicklung von Schutzsystemen für Kinder und Jugendliche.“

### Über die FSM

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.) ist eine anerkannte Selbstkontrollereinrichtung für den Bereich Telemedien. Der Verein engagiert sich maßgeblich für den Jugendmedienschutz – insbesondere die Bekämpfung illegaler, jugendgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in Online-Medien. Dazu betreibt die FSM eine Beschwerdestelle, an die sich alle wenden können, um jugendgefährdende Online-Inhalte zu melden. Die umfangreiche Aufklärungsarbeit und Medienkompetenzförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehören zu den weiteren Aufgaben der FSM.



15.05.2019

**„Durch KJM-Entscheidung droht Verschlechterung des Jugendschutzes in Deutschland“**

- JusProg bedauert gefährdete Anerkennung des Jugendschutzprogramms durch KJM-Entscheidung
- “Für den deutschen Jugendschutz ist wenig gewonnen, aber viel verloren”
- Kritik falsch: Mobile Jugendschutzprogramme längst vorhanden, weitere in der Entwicklung

Mit Bedauern und Unverständnis hat der Verein JusProg e.V. auf die Entscheidung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) reagiert, die seit dem Jahr 2012 bestehende Anerkennung des JusProg-Jugendschutzprogramms für Windows aufheben zu wollen. „Mit der Entscheidung ist für den Jugendschutz in Deutschland wenig gewonnen, aber sehr viel verloren“, kommentierte Stefan Schellenberg, Gründer und Vorsitzender des JusProg e.V.

Sollte die KJM-Entscheidung wirksam werden, würden Kinder, die derzeit durch das JusProg-Jugendschutzprogramm geschützt werden, ohne Schutz vor gefährlichen ausländischen Webseiten surfen. Besonders problematisch sind vor allem Angebote aus dem Ausland wie beispielsweise Kinderpornografie, Tiersex, extreme Gewalt und harter politischer Extremismus. „Alternative gesetzliche Möglichkeiten wie Sendezeitbeschränkungen oder Personalausweisroutinen sind nicht mehr zeitgemäß“, betont Schellenberg, „mit der Entscheidung der KJM droht damit ein rückschrittiger, realitätsferner und wirkungsloser Jugendschutz im Internet.“ Die besonders problematischen und extrem verstörenden Inhalte kommen fast alle aus dem Ausland. Wenn der Jugendschutz nicht auch vor Webseiten aus dem Ausland schützt, was Folge der KJM-Entscheidung wäre, ist er wirkungslos.

Nachdem die FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.) als zuständige Selbstkontrolle das JusProg-Jugendschutzprogramm für Windows am 1. März 2019 erneut anerkannt hatte, soll diese Anerkennung auf Beschluss der KJM nun von der formal zuständigen Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) aufgehoben werden. Sollte diese Aufhebung juristisch Bestand haben, dann dürften deutsche Anbieter bestimmte Inhalte der Altersstufen 16 und teilweise 18 (nicht aber gefährdende Inhalte wie Pornografie) nicht mehr ohne Sendezeitbeschränkung oder technische Mittel wie ein vorgeschaltete Personalausweisroutine im Internet anbieten. „Das sind Inhalte, wie sie in jedem anderen EU-Land uneingeschränkt gezeigt werden dürfen“, widerspricht Schellenberg einer vermeintlichen Verbesserung des Jugendschutz-

Niveaus durch die KJM-Entscheidung, „nur ein grenzüberschreitender Ansatz, wie ihn das JusProg-Jugendschutzprogramm bietet, schützt Kinder wirksam.“

Entgegen falscher Darstellungen existieren zudem bereits Jugendschutz-Lösungen für mobile Endgeräte. Bereits seit dem Jahr 2016 gibt es kostenlos das JusProg-Jugendschutzprogramm für iOS (iPhone/iPad) im Apple-Store<sup>1</sup>. Des Weiteren gibt es in Zusammenarbeit mit Vodafone längst Filterlösungen für Smartphones und Tablets, die auf der JusProg-Filterliste basieren und die bei iOS und Android funktionieren. JusProg e.V. bereitet derzeit vor, mobile Lösungen für iOS- (iPhone/iPad) und Android-Betriebssysteme ebenfalls formal bei der FSM zur Anerkennung vorzulegen, wie der KJM bekannt ist. Bislang gab es weder gesetzlich die Pflicht zur formalen Anerkennung dieser Programme, noch hatte die KJM dies gefordert. „Wir würden uns wünschen, dass die KJM zum Dialog zurückkehrt und die über Jahre aufgebaute Expertise gemeinsam mit uns weiterentwickelt und verbessert“, erklärte Schellenberg.

Ebenfalls war der KJM bekannt, dass JusProg e.V. derzeit ein Filtersystem auf Basis von Nameserver-Steuerung entwickelt, das geräteübergreifend von Schulnetzwerken über DSL-/WLAN-Boxen bis hin zu Apple-Computern, Spielekonsolen, TV-Geräten und auch in Smartphones und Tablets für den Schutz von Kindern sorgen wird. Eine JusProg-Version für Android ist zudem in der Entwicklung.

Mit ihrer Entscheidung ignoriert die KJM auch den Willen des Gesetzgebers. Die letzte JMStV-Novelle 2016 hat gezielt den Selbstkontrollen die Zuständigkeit für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen übertragen und der KJM lediglich ein Veto-Recht eingeräumt, sofern die Selbstkontrollen ihren gesetzlichen Beurteilungsspielraum überschreiten. „Die FSM hat sich bei der Anerkennung genau an den Gesetzen orientiert“, betont Schellenberg, „wenn die KJM darüber hinaus Forderungen an den gesetzlichen Jugendmedienschutz hat, dann wäre der Gesetzgeber der Adressat.“ Ein stärkerer Dialog zwischen KJM und Selbstkontrollen würde dem Jugendschutz mehr dienen als eine Einschränkung des vom Gesetzgeber gewollten Entscheidungsspielraums der Selbstkontrollen.

„Wir engagieren uns mit unserem einzigartigen Jugendschutzprogramm seit Jahren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, weit über die Vorgaben des Gesetzgebers hinaus“, so der JusProg-Vorsitzende, „wir können nur hoffen, dass die KJM einen konstruktiven Weg des Austauschs mit den Selbstkontrollen sucht und gemeinsam mit JusProg den Jugendschutz im Internet weiterentwickelt.“

#### **Der Verein JusProg e.V.**

JusProg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, Kinder und Jugendliche im Internet besser zu schützen. Zu diesem Zweck bietet er Eltern, Großeltern, Lehrern und allen anderen die mit Kindern und Medien zu tun haben, das kostenfrei nutzbare JusProg-Jugendschutzprogramm an. Der Verein wurde 2003 in Hamburg von zahlreichen deutschen Internetanbietern gegründet. Mitglieder sind unter anderem fast alle privaten TV-Sender inkl. RTL und ProSiebenSat1, die beiden großen Provider

---

<sup>1</sup> JusProg für iOS: <https://www.jugendschutzprogramm.de/download-2/#smartphone>

Vodafone und Telekom, die internationale Computerspiel-Branche mit u.a. dem Verband game, Electronic Arts, Ubisoft, einige der führenden deutschen Anbieter der Erotik-Branche sowie weitere engagierte deutsche Unternehmen. Weitere Informationen unter: [www.jugendschutzprogramm.de](http://www.jugendschutzprogramm.de)

**Pressekontakt:**

JusProg e.V.

Martin Lorber (Mitglied des Vorstands und Jugendschutzbeauftragter Electronic Arts GmbH)

Deelbögenkamp 4c

22297 Hamburg

E-Mail: [presse@jusprog.de](mailto:presse@jusprog.de)

16.05.2019

# Bitkom kritisiert jüngste Entscheidung der Kommission für Jugendmedienschutz

**Berlin, 16. Mai 2019** - Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht ein Zusammenspiel zwischen Anbieterkennzeichnung und nutzerseitigen Filterlösungen vor. Inhaltenanbieter können entwicklungsbeeinträchtigende Online-Inhalte mit einer Alterskennzeichnung versehen, die Jugendschutzprogramme zusammen mit weiteren Funktionen nutzen, um eine altersspezifische Einordnung von Websites vorzunehmen. Mit der Installation der Software können Eltern ihre Kinder vor jugendgefährdenden Inhalten im Internet schützen. Die für diese Zwecke notwendige Eignung des Programms JusProg hatte zuvor die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstleister e.V. (FSM) festgestellt. Jetzt jedoch hat die zuständige Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) jene Beurteilung der FSM für unwirksam erklärt.

Dazu erklärt **Susanne Dehmel, Mitglied der Bitkom-Geschäftsleitung**:

„Die Entscheidung der KJM ist unverständlich und schwächt den Jugendschutz im Internet. Das System der freiwilligen Selbstregulierung unter der Verwendung von JusProg hat bislang sehr gut funktioniert und wird jetzt ohne Not beschädigt. Entgegen der Auffassung der Kommission für Jugendmedienschutz deckt JusProg einen hohen Anteil der üblichen Nutzungsszenarien ab. Kinder und Jugendliche im Internet zu schützen, ist eine herausragend wichtige Aufgabe. Auf dem Weg ins Web sind zunächst die Eltern gefragt, ihre Kinder verantwortungsvoll zu begleiten. Doch die große Masse an gefährdenden Online-Inhalten lässt sich nur schwer ohne anerkannte Schutzprogramme vor Kinderaugen verstecken. Das sollten die zuständigen Gremien berücksichtigen. Ein stärkerer Dialog zwischen KJM und Selbstkontrollen würde dem Jugendschutz mehr dienen, als eine Einschränkung des vom Gesetzgeber gewollten Entscheidungsspielraums der Selbstkontrollen.“

Nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag sind die Selbstkontrollen für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen zuständig. Die Kommission für Jugendmedienschutz verfügt über ein Veto-Recht, sofern die Selbstkontrollen ihren gesetzlich vorgesehenen Beurteilungsspielraum überschreiten.

[Nachricht schreiben](#)

## Christoph Krösmann

Pressesprecher

E-Mail: [c.kroesmann@bitkom.org](mailto:c.kroesmann@bitkom.org)

Tel.: +49 30 27576-125

Bitkom e.V.

[Nachricht schreiben](#)

## Marie Anne Nietan

Referentin Medienpolitik

Bitkom e.V.

## Social-Media Dienste



## JUSPROG-VERFAHREN

### Position der FSM

Die Gutachterkommission der FSM hat am 1. März 2019 entschieden, dass die neue Version des Jugendschutzprogramms JusProg die gesetzlichen Anforderungen des § 11 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) erfüllt. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2019 nun beschlossen, dass die FSM mit dieser Entscheidung zur Eignungsbeurteilung des Programms JusProg als Jugendschutzprogramm die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten habe und die Anerkennung daher unwirksam sei (KJM-Pressemitteilung (<https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung/news/kjm-stellt-fest-beurteilung-der-fsm-zur-eignung-von-jusprog-als-jugendschutzprogramm-ist-unwirksam/>)). Die örtlich zuständige Medienanstalt Berlin Brandenburg (mabb) hat mit Bescheid vom 16. Mai 2019, zugestellt am 17. Mai 2019, die Eignungsbeurteilung der FSM zu JusProg entsprechend § 19b Abs. 2 JMStV für unwirksam erklärt. Aufgrund des nach Ansicht der mabb bestehenden besonderen öffentlichen Interesses wurde die sofortige Vollziehung der Unwirksamkeitserklärung angeordnet.

Inhaltlich begründet die mabb den Bescheid damit, dass die FSM den rechtlichen Rahmen verkannt haben soll. Es könne nur ein Programm als geeignet bewertet werden, wenn dieses plattform- bzw. systemübergreifenden Schutz bietet. JusProg sei nur bei Windows Rechnern und dem Browser Chrome einsetzbar und biete daher keinen solchen plattformübergreifenden Schutz. Darüber hinaus werden die bis Herbst 2020 umzusetzende AVMD-Richtlinie und ein von der mabb beauftragtes Gutachten als Argumentation herangezogen.

Die FSM hält den Bescheid und die Anordnung des Sofortvollzuges für rechtswidrig (FSM-Pressemitteilung (<https://www.fsm.de/de/presse-und-events/anererkennung-von-jugendschutzprogrammen/>)) und hat nach anwaltlicher Beratung entschieden, gegen den Bescheid zu klagen und per Eilantrag die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu fordern.

Die Windows-Software JusProg wurde am 29. Februar 2012 erstmalig durch die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) als Jugendschutzprogramm anerkannt. Nach Inkrafttreten des derzeit gültigen JMStV, der den Selbstkontrollen die Zuständigkeit über die Eignungsbeurteilung von Jugendschutzprogrammen gibt, erfolgte am 2. März 2017 die erste positive Beurteilung von JusProg für Windows durch die FSM. Die KJM hat damals die Entscheidung der FSM bestätigt. An den rechtlichen Grundlagen für die Entscheidung hat sich seitdem nichts verändert, während JusProg um zahlreiche neue Schutzfunktionen erweitert wurde. Am 1. März 2019 hat die FSM nach erneuter umfangreicher Prüfung wiederum eine Positivbewertung vergeben. Für alle bisherigen Bewertungen durch KJM bzw. MA HSH sowie FSM seit dem Jahr 2012 gilt, dass die jeweils prüfungsgegenständliche Software von JusProg nur für Windows-Betriebssysteme verfügbar ist. Dies war bis Mai 2019 nie ein Grund für eine Ablehnung der Entscheidung. Bei der Prüfung durch die FSM hat sich gezeigt, dass sich bei gleichbleibender Rechtslage die Leistungsfähigkeit von JusProg seit 2017 wesentlich verbessert hat. Darüber hinaus trifft es nicht zu, dass JusProg nur mit Chrome funktioniert. Die von der FSM-Gutachterkommission getestete Version funktioniert mit allen gängigen Browsern.

Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben gerade nicht vor, dass Jugendschutzprogramme plattform- und geräteübergreifend funktionieren müssen, damit sie geeignet i.S.d. JMStV sind. Die KJM vermischt mit ihrer Entscheidung die gesetzlichen Pflichten, die für Anbieter von Onlineinhalten gelten, mit den Anforderungen, die das Gesetz an Jugendschutzprogramme stellt.

Wer sogenannte entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte anbietet, trägt selbst dafür die Verantwortung, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen diese Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen. Im Fernsehen wird diese Pflicht auch heute noch üblicherweise durch eine Beschränkung der Sendezeit umgesetzt, was auch online möglich, aber selten ist. Onlineanbieter können alternativ ihre Inhalte mit einer technischen Alterskennzeichnung („age-de.xml-Label“) versehen, welche von einem geeigneten Jugendschutzprogramm ausgelesen werden kann. Wer also entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte anbietet und sich per technischer Alterskennzeichnung rechtskonform verhalten möchte, muss gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 JMStV prüfen, ob es Jugendschutzprogramme gibt, die diese Kennzeichen auslesen können.

Im Unterschied dazu ist es gerade nicht die Pflicht für den Anbieter des Jugendschutzprogramms, eine Software bereitzustellen, die auf allen denkbaren Geräten und Systemen funktioniert. Eine solche Forderung wäre auf ein unmögliches Ergebnis gerichtet und ist deshalb richtigerweise auch nicht im Gesetz enthalten. Die FSM hat stets klargestellt, welche Reichweite

ihre Positivbewertung von JusProg hat, nämlich dass es sich bei der geprüften Anwendung um eine Windows-Software handelt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass das Auslesen technischer Alterskennzeichen nur einen kleinen Teil des Leistungsspektrums von JusProg darstellt. Viel wichtiger ist, dass beim Einsatz des Jugendschutzprogramms mit großer Sicherheit unzulässige und jugendgefährdende Websites ausländischer Anbieter gefiltert werden. Die unabhängige FSM-Gutachterkommission hat deshalb festgestellt, dass die Erkennungsleistung von JusProg auch und gerade im Hinblick auf diese Angebote dem Stand der Technik entspricht, ohne den Zugang zu legalen Angeboten unangemessen zu beschränken.

Durch den für sofort vollziehbar erklärten Wegfall der FSM-Bewertung fällt also nicht nur die Möglichkeit weg, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte durch das Setzen eines technischen Kennzeichens rechtskonform abzusichern. Gleichzeitig entsteht Unsicherheit bei den Eltern, die den Internetzugang ihrer Kinder durch den Einsatz eines Jugendschutzprogramms absichern.

Informationen des JusProg e.V. ([https://www.onetoone.de/pressemitteilungen/db/press1.openpr\\_1557994070.html](https://www.onetoone.de/pressemitteilungen/db/press1.openpr_1557994070.html))

Informationen VAUNET (<https://www.vau.net/pressemitteilung/content/aktuelle-kjm-entscheidung-bedeutet-rueckschritt-jugendmedienschutz>)

### Auswahl mediale Berichterstattung:

- Spiegel online (<https://www.spiegel.de/netzwelt/web/jugendschutz-im-internet-rueckkehr-der-sendepause-a-1268025.html>)
- Medienkorrespondenz (<https://www.medienkorrespondenz.de/leitartikel/artikel/die-frage-der-eignung-bsp.html>)
- FAZ (<https://edition.faz.net/faz-edition/medien/2019-05-17/a70a5e586284f4666d795d1d36376c74/?GEPC=s9>)
- GamesWirtschaft (<https://www.gameswirtschaft.de/politik/jusprog-kjm-fsm-game-reaktionen/>)

### Gesetzliche Grundlagen:

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ([https://www.fsm.de/sites/default/files/lesefassung\\_jmstv-2016.pdf](https://www.fsm.de/sites/default/files/lesefassung_jmstv-2016.pdf))

Die relevantesten Normen im Auszug:

#### § 5 JMStV:

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. (...)

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Abs. 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.
- 3.

#### § 11 JMStV:

(1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein. (...)

#### § 19b JMStV:

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. (...)